MURODEL
WEALTH MANAGEMENT



PRAXISLEITFADEN · STEUERN · INTERNATIONALE MOBILITÄT

Praxisleitfaden zum Beckham-Gesetz

Sonderregelung für nach Spanien entsandte Arbeitnehmer, Fachkräfte, Unternehmer und Investoren: Voraussetzungen, Besteuerung und Verfahren.

AUSGABE NOVEMBER 2026

murodel.com

STEUERN · INTERNATIONALE MOBILITÄT

Die Impatriates-Regelung

Artikel 93 des Gesetzes 35/2006 über die Einkommensteuer natürlicher Personen erlaubt Personen, die infolge einer Entsendung in Spanien steuerlich ansässig werden, im Jahr des Zuzugs und in den fünf folgenden Jahren nach den Vorschriften der Einkommensteuer für Nichtansässige besteuert zu werden. Die Regelung ist als **Beckham-Gesetz** bekannt.

Es handelt sich um eine staatliche Regelung, die im gesamten allgemeinen Steuergebiet gilt. Sie ist optional, setzt die Erfüllung strenger Voraussetzungen voraus und muss innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von sechs Monaten ausgeübt werden.

AUF EINEN BLICK

24 %	Steuersatz für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bis 600.000 € jährlich.
6 Jahre	Jahr des Zuzugs und die fünf folgenden Jahre.
5 Jahre	Kein steuerlicher Wohnsitz in Spanien vor der Entsendung.
6 Monate	Frist für die Option ab Anmeldung bei der Sozialversicherung.

IN DIESEM LEITFADEN

01 Inhalt und Voraussetzungen der Regelung
02 Berechnung der Steuer
03 Option, Erklärung und streitige Fragen
04 Häufig gestellte Fragen
05 Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung

01 · ANWENDUNGSBEREICH

Inhalt und Voraussetzungen der Regelung

Geregelt in Artikel 93 des IRPF-Gesetzes und in den Artikeln 113 bis 120 der Durchführungsverordnung in der Fassung des Gesetzes 28/2022 und des Königlichen Dekrets 1008/2023.

Inhalt

Obwohl der Steuerpflichtige in Spanien ansässig ist, wird er grundsätzlich nur mit den in Spanien erzielten Einkünften besteuert und nicht mit seinem Welteinkommen. Ausnahme: **Sämtliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** während der Anwendung der Regelung gelten als in Spanien erzielt, unabhängig vom Ort der Zahlung oder der Tätigkeit.

Voraussetzungen

1. Keine steuerliche Ansässigkeit in Spanien in den **fünf Steuerjahren** vor der Entsendung.
2. Die Entsendung erfolgt im ersten Anwendungsjahr oder im Vorjahr aus einem der gesetzlich vorgesehenen Gründe.
3. Keine Einkünfte über eine Betriebsstätte in Spanien, außer bei unternehmerischer Tätigkeit und hochqualifizierten Fachkräften.

Gründe der Entsendung

- **Arbeitsvertrag** mit einem spanischen Arbeitgeber oder Entsendungsschreiben, einschließlich **internationaler Telearbeit**, die ausschließlich mit digitalen Mitteln erbracht wird.
- **Bestellung zum Geschäftsführer** einer Gesellschaft; bei einer vermögensverwaltenden Gesellschaft ohne eine Beteiligung von mehr als 25 %.
- **Unternehmerische Tätigkeit**, die als innovativ oder von besonderem wirtschaftlichem Interesse eingestuft ist.
- **Hochqualifizierte Fachkraft**, die Dienstleistungen für Start-ups erbringt oder Tätigkeiten in Ausbildung, Forschung, Entwicklung und Innovation ausübt, die mehr als 40 % ihrer Einkünfte ausmachen.

Berufssportler sind ausgeschlossen.

Familienangehörige

Die Regelung können auch der **Ehegatte** oder der andere Elternteil der Kinder sowie **Kinder unter 25 Jahren** oder Kinder jeden Alters mit Behinderung in Anspruch nehmen, sofern sie mit dem Hauptsteuerpflichtigen oder im ersten Jahr der Regelung zuziehen, in Spanien steuerlich ansässig werden, in den fünf Vorjahren nicht ansässig waren und die Summe ihrer Bemessungsgrundlagen niedriger ist als die des Hauptsteuerpflichtigen.

02 · BESTEUERUNG

Berechnung der Steuer

Steuersätze

Einkünfte	Besteuerung
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	24 % bis 600.000 € 47 % auf den übersteigenden Betrag
Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne	19 % bis 30 % nach dem Tarif für Ersparnisse
Sonstige in Spanien erzielte Einkünfte	Steuersätze der Einkommensteuer für Nichtansässige

Persönliche und familiäre Freibeträge sowie regionale Abzüge finden keine Anwendung. Jede Einkunft wird gesondert besteuert, ohne Verrechnung.

Vermögen und Meldepflichten

Bei der Vermögensteuer und der befristeten Solidaritätssteuer auf große Vermögen werden **nur die in Spanien belegenen Vermögenswerte und Rechte** besteuert. Zudem entfällt die Pflicht, das Formular 720 für im Ausland belegene Vermögenswerte einzureichen.

Beispiel

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von 200.000 € jährlich. Orientierungswert der Steuer ohne Werbungskosten, Freibeträge und Abzüge:

	Autonome Gemeinschaft Madrid	Andalusien	Sonderregelung
Grenzsteuersatz	45 %	47 %	24 %
Jährliche Steuer	77.351 €	80.861 €	48.000 €

Unter der Sonderregelung ist die Steuer in jeder Autonomen Gemeinschaft identisch.

03 · VERFAHREN

Option, Erklärung und streitige Fragen

Verfahren

- **Formular 149:** Mitteilung der Option innerhalb von höchstens **sechs Monaten** ab dem in der Sozialversicherungsanmeldung oder einem gleichwertigen Dokument angegebenen Tätigkeitsbeginn. Die Frist ist nicht verlängerbar.
- Die Steuerverwaltung stellt eine Bescheinigung aus, die dem Zahlenden übergeben wird, damit er den Steuerabzug zu 24 % vornimmt.
- **Formular 151:** jährliche Erklärung innerhalb der Frist der IRPF-Kampagne.
- **Verzicht:** in den Monaten November und Dezember vor dem Jahr, in dem er wirksam werden soll, mittels Formular 149.

Hauptwohnsitz

Da die Besteuerung nach den Vorschriften für Nichtansässige erfolgt, stellt sich die Frage, ob für die selbst bewohnte Wohnung ein fiktives Einkommen anzusetzen ist. Der Oberste Gerichtshof von Madrid hat dies verneint, während das Zentrale Wirtschaftsverwaltungsgericht in einer Entscheidung zur Vereinheitlichung der Auslegung vom 17. Juli 2025 die gegenteilige Auffassung vertritt. Die Europäische Kommission richtete am 29. April 2026 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Spanien zur Behandlung der Wohnungen von Nichtansässigen.

Prüfung

Die Steuerverwaltung prüft besonders sorgfältig den kausalen Zusammenhang zwischen Entsendung und Arbeitsvertrag oder Bestellung. Es empfiehlt sich, dem Formular 149 die vollständigen Unterlagen und eine Chronologie der Ereignisse beizufügen.

FAQ

Häufig gestellte Fragen

Was geschieht, wenn die Sechsmonatsfrist versäumt wird?	Für diese Entsendung kann die Option nicht mehr ausgeübt werden.
Können spanische Staatsangehörige die Regelung nutzen?	Ja. Die Staatsangehörigkeit ist unerheblich; Voraussetzung ist, in den fünf vorangegangenen Steuerjahren nicht in Spanien steuerlich ansässig gewesen zu sein.
Können Selbständige die Regelung nutzen?	Grundsätzlich nicht, außer in den durch das Gesetz 28/2022 eingeführten Fällen unternehmerischer Tätigkeit und hochqualifizierter Fachkräfte.
Geht die Regelung bei einem Arbeitsplatzwechsel verloren?	Nicht zwingend, sofern die Voraussetzungen während des Anwendungszeitraums weiterhin erfüllt sind.
Ist sie mit regionalen Abzügen vereinbar?	Nein. Wer die Regelung anwendet, wird nach den Vorschriften für Nichtansässige besteuert und kann keine regionalen IRPF-Abzüge geltend machen.

QUELLEN

Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung

In diesem Leitfaden zitierte Vorschriften und Entscheidungen. Die jeweils geltende Fassung ist im spanischen Staatsanzeiger (BOE), in den Amtsblättern der Autonomen Gemeinschaften und auf dem elektronischen Portal der spanischen Steuerverwaltung zu prüfen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz 35/2006 über die Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPF), Artikel 93.
- IRPF-Durchführungsverordnung (Königliches Dekret 439/2007), Artikel 113 bis 120, geändert durch das Königliche Dekret 1008/2023.
- Gesetz 28/2022 zur Förderung des Start-up-Ökosystems.
- Gesetz 7/2024, das die oberste Stufe des Tarifs für Ersparnisse auf 30 % anhebt.
- Verordnung HFP/1338/2023 (Formulare 149 und 151).

Rechtsprechung und Verwaltungspraxis

- TEAC, Entscheidung zur Vereinheitlichung der Auslegung vom 17. Juli 2025 (fiktives Einkommen aus der Wohnung von Steuerpflichtigen unter der Regelung).
- Oberster Gerichtshof von Madrid (TSJ), Urteile vom 6. Mai 2024 und Nr. 665/2025.
- Europäische Kommission, mit Gründen versehene Stellungnahme an Spanien vom 29. April 2026.

MURODEL

WEALTH MANAGEMENT

Vermögensverwaltung mit Sitz in Madrid. Wir verbinden Anlage, Finanzierung und Steuern für Unternehmer, Investoren und Familien.

BÜRO · NACH VEREINBARUNG

Paseo de la Castellana 7, 1. Stock
28046 Madrid

KONTAKT

info@murodel.com
+34 627 788 744

WEB

murodel.com
Online-Termin vereinbaren

WICHTIGER HINWEIS

Dieser Leitfaden dient ausschließlich der allgemeinen Information und gibt die Rechtslage sowie die Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis mit Stand November 2026 wieder. Er stellt weder eine Rechts- oder Steuerberatung noch eine individuelle Anlage- oder Finanzierungsempfehlung dar. Jeder Fall ist individuell und gegebenenfalls mit Unterstützung eines Steuer- oder Rechtsberaters zu prüfen; Rechtsvorschriften können sich ändern, und Finanzierungskonditionen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Institut. Vergangene Wertentwicklungen sind keine Garantie für künftige Erträge; jede Anlage ist mit dem Risiko eines Kapitalverlusts verbunden.

AGMUDEL 4460, S.L. (MURODEL Wealth Management), Steuernummer B22642177, exklusiver Finanzagent der Bankinter, S.A., eingetragen im Agentenregister der CNMV.